



TH Aschaffenburg
university of applied sciences

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-IntMan)

vom 17. Mai 2023

Aufgrund von Art. 9, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen; Zulassung
- § 4 Regelstudienzeit; Aufbau des Studiums
- § 5 Teilzeitstudium, Wechsel, Leistungspunktebegrenzung
- § 6 Module, Prüfungen und Leistungspunkte
- § 7 Studienplan
- § 8 Differenzierte Bewertung von Leistungsnachweisen; Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Prüfungsgesamtnote
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Masterzeugnis
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in ihrer gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, besonders befähigten Studierenden mit abgeschlossener Bachelorausbildung durch eine Vertiefung der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse sowie einer Verbreiterung der Fachausbildung in der Betriebswirtschaftslehre des Internationalen Managements eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation zu ermöglichen, die mit internationalen Standards kompatibel ist.
- (2) ¹Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten des International Managements und Konzentration auf interdisziplinäre Lösungsansätze soll die Kompetenz für die eigenverantwortliche Bearbeitung komplexer Aufgaben entwickelt werden. ²Der Blick für die gegenseitige Abhängigkeit bei interdisziplinären Aufgabenstellungen soll geschärft werden. ³Der Praxisbezug wird garantiert durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit.
- (3) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen.
- (4) Das Studium bereitet sowohl auf wirtschaftlich geprägte Berufsfelder im International Management, im öffentlichen Dienst und in selbständiger Tätigkeit vor als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist der überdurchschnittliche Abschluss eines Studiums in „Betriebswirtschaft“, „Betriebswirtschaft und Recht“, „Internationales Immobilienmanagement“, „Internationales Technisches Vertriebsmanagement“ oder verwandter Gebiete an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens 2,5 beträgt oder die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen können, dass sie zu den besten 50% der Absolventinnen und Absolventen ihres Studiengangs gehören. ³Zu den Qualifikationsvoraussetzungen zählen auch ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache. ⁴Das zu erfüllende Sprachniveau in Englisch soll dabei der Stufe B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates entsprechen und ist durch eine entsprechende Sprachprüfung (z. B. IELTS mindestens 6,5, TOEFL IBT 90 Punkte oder höher, Cambridge First Certificate in English (FCE) bzw. B2 First, mind. Grade C, Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) bzw. C1 Advanced, mind. Level B2, nachzuweisen. ⁵Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Englisch ist. ⁶Für Bewerberinnen und Bewerber mit deutschem Schulabschluss gelten ausreichende Englischkenntnisse als nachgewiesen, wenn das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mindestens die Note "ausreichend" für das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache ausweist oder das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Fachoberschule bzw. Berufsoberschule mindestens die Note "ausreichend" im Fach Englisch ausweist. ⁷Für die deutsche Sprache ist mindestens ein Sprachniveau der Stufe A1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates durch eine entsprechende Sprachprüfung (z. B. Goethe-Zertifikat Niveau A1 oder höher, telc-Zertifikat Niveau A1 oder höher) nachzuweisen. ⁸Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache deutsch ist.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Bei Abschlüssen, die nicht nach dem deutschen Notensystem bewertet wurden, erfolgt die Umrechnung der Gesamtnote nach den Vorgaben des aktuellen ECTS-Leitfadens oder, sofern dieser nicht zur Anwendung kommen kann, nach der modifizierten bayerischen Formel. ³Falls auf dem Abschlusszeugnis keine Gesamtnote ausgewiesen wurde, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten

gebildet und gegebenenfalls gemäß Satz 3 umgerechnet.

- (3) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
- a) der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Aschaffenburg oder
 - b) die Ableistung eines fachlich einschlägigen Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg oder
 - c) der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.
- ²Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist, wobei die Auflage der Voraussetzungen der Buchstaben b oder c nur zulässig ist, wenn in das Studium, das zum Hochschulabschluss nach Satz 1 geführt hat, keine Praxisphase integriert war. ³Im Falle von Buchstabe a bestimmt die Prüfungskommission, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁴Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Voraussetzung nach Satz 1 zu erfüllen, gelten nach Satz 2 festgelegte Studien- und Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁵Leistungen nach Satz 1, die mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wurden, können im folgenden Semester wiederholt werden. ⁶Bei erneuter Bewertung mit der Note „nicht bestanden“ ist eine zweite Wiederholung im folgenden Semester möglich.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 kann zum Studium zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt des Studienbeginns alle Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums erbracht hat sowie nachweisen kann, dass die Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit spätestens einen Monat nach Studienbeginn endet. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Voraussetzung des Satz 1 vorliegen und innerhalb von zwei Monaten nach Studienbeginn das Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Gesamtdurchschnittsnote nachgereicht wird.
- (5) Ein Anspruch auf Durchführung des Masterstudiums bei nicht hinreichender Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern besteht nicht.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium, welches die Anfertigung einer Masterarbeit beinhaltet, umfasst im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. ²Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt sechs Studiensemester.
- (2) In der Regelstudienzeit sollen sämtliche allgemeinen Pflichtmodule sowie eine Auswahl aus Wahlpflichtmodulen im mindestens erforderlichen Umfang zur Vervollständigung der 90 ECTS-Punkte absolviert werden.
- (3) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums oder in den letzten beiden Studiensemestern des Teilzeitstudiums wird ein Masterprojekt durchgeführt, das mit der Masterarbeit abschließt.

§ 5 Teilzeitstudium, Wechsel, Leistungspunktebegrenzung

- (1) ¹Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl der Vollzeit- oder Teilzeitvariante erfolgt erstmals mit der Studienplatzbewerbung.
- (2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, zu dem der Wechsel stattfinden soll, zulässig. ²Der Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung der Masterarbeit im Rahmen des Vollzeitstudiums begonnen wurde und die Bearbeitungsfrist in dem Semester endet, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll. ³Beim Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium werden für jedes Semester, das in Vollzeit absolviert

wurde, unabhängig vom Umfang anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet.

- (3) ¹Im Teilzeitstudium dürfen pro Studienjahr maximal 18 Leistungspunkte erworben werden. ²Da sich die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit auf zwei Semester erstreckt, wird die ECTS-Punktzahl für die Masterarbeit bei der Berechnung der maximal zulässigen ECTS-Punktzahl anteilig beiden Semestern zugerechnet. ³Im Falle einer Überschreitung der in einem Semester maximal zulässigen Zahl an ECTS-Punkten wird das entsprechende Teilzeitsemester nachträglich in ein Vollzeitsemester umgewandelt. ⁴Die Prüfungskommission kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 6 Module, Prüfungen und Leistungspunkte

- (1) ¹Die Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie die Wahlmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen, Leistungspunkte („European Credit Point Transfer System“ ECTS) sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt. ³Für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen werden Leistungspunkte vergeben.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
- Pflichtmodule* sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - Wahlpflichtmodule* sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - Wahlmodule* sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die Pflichtmodule und die dazu gehörenden Kurse sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (5) Studierende sollten mindestens ein Wahlpflichtmodul im Ausland erbringen.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Lehrveranstaltungsart der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und der Wahlmodule, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
 - die Studienziele und die Studieninhalte der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und der Wahlmodule,
 - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Differenzierte Bewertung von Leistungsnachweisen; Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

- (1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Für alle erfolgreich abgelegten Module werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ³Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten (siehe Anlage) gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird gemeinsam von der oder dem Studierenden und der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor festgelegt und von der Prüfungskommission genehmigt. ²Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (2) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt im Vollzeitstudium vier Monate und im Teilzeitstudium acht Monate. ²Sie kann um höchstens zwei Monate verlängert werden, sofern die Gründe dafür von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Sie ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form beim Studienbüro abzugeben. ³Weiter ist die Masterarbeit in Form einer persönlichen mündlichen Präsentation zu erläutern.
- (4) Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (5) Die Prüfungskommission bestätigt das Thema vor der Ausgabe an die oder den Studierenden.

§ 12 Masterzeugnis

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang International Management** an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Pflichtmodule (Block 1)

bei Studienbeginn im Sommersemester werden diese Module im 1. Studiensemester absolviert,
bei Studienbeginn im Wintersemester werden diese Module im 2. Studiensemester absolviert

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
A	International Management	SU/Ü	6	4			Schriftl. Pr. 90-120 min	ja	1
B	Case Studies in International Management	SU/Ü	6	4			StA mit mdl. Präs.	ja	1
C	International Law	SU/Ü	6	4			Schriftl. Pr. 90-120 min	ja	1
D	International Competencies: International Cooperation & Communication	SU/Ü	6	4			StA mit mdl. Präs.	ja	1
E	International Economics and Trade	SU/Ü	6	4			Schriftl. Pr. 90-120 min	ja	1
	Gesamt		30	20					

2. Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule (Block 2)

bei Studienbeginn im Sommersemester werden diese Module im 2. Studiensemester absolviert,
bei Studienbeginn im Wintersemester werden diese Module im 1. Studiensemester absolviert

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
F	Advanced International Marketing	SU/Ü	6	4			StA mit mdl. Präs.	ja	1
G	International Human Resources	SU/Ü	6	4			Schriftl. Pr. 90-120 min	ja	1
H	Wahlpflichtmodul I Intensive Period Global Management Studies (IPGMS) (siehe Studienplan)	SU/Ü/Ex	6	4			StA mit mdl. Präs. oder PrA mit mdl. Präs. oder schriftl. Pr. (90-120 min.)	ja	1

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Es müssen zwei der Module I 1 – I 3 absolviert werden.

³ 4-wöchiges Auslandspraktikum mit einer für das Studium International Management relevanten Tätigkeit (z.B. in den Bereichen International Trade and Investment Management, Management Consulting, Marketing, Project Management) in einem international tätigen Unternehmen oder einer international tätigen Einrichtung.

⁴ Mündliche Präsentation der Masterarbeit, Vortrag und Diskussion (40 – 60 min.)

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
							oder mdl. Pr.		
I	Wahlpflichtmodule II Advanced International Management (AIM)²		12						
I 1	Advanced International Management (AIM) 1	SU/Ü		4			StA mit mdl. Präs. <i>oder</i> schriftl. Pr. (90-120 min.) <i>oder</i> mdl. Pr.	ja	6/12
I 2	Advanced International Management (AIM) 2	SU/Ü		4			StA mit mdl. Präs. <i>oder</i> schriftl. Pr. (90-120 min.) <i>oder</i> mdl.Pr.	ja	6/12
I 3	Internship abroad ³			4			Praktikumsbericht mit mdl. Präs.	mE/oE	6/12
	Gesamt		30	20					

3. Pflichtmodul und Masterarbeit (3. Studiensemester)

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
J	Presentation & Moderation	SU/Ü	5	4			mdl. Präs.	ja	1
K	Masterproject		25						
K1	Research Seminar	SU/Ü		4		TN=ZV	mdl. Präs.	mE/oE	5/25
K2	Masterthesis	M					Abgabe M und mdl. Präs. ⁴	ja	20/25
	Gesamt (3. Semester)		30	8					

Abkürzungsverzeichnis:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Es müssen zwei der Module I 1 – I 3 absolviert werden.

³ 4-wöchiges Auslandspraktikum mit einer für das Studium International Management relevanten Tätigkeit (z.B. in den Bereichen International Trade and Investment Management, Management Consulting, Marketing, Project Management) in einem international tätigen Unternehmen oder einer international tätigen Einrichtung.

⁴ Mündliche Präsentation der Masterarbeit, Vortrag und Diskussion (40 – 60 min.)

A-K	Nummerierung der Module
ECTS	European credit transfer system, ECTS Leistungspunkte
Ex	Exkursion
LV	Lehrveranstaltung
M	Verfassen Masterarbeit
mdl.Pr	mündliche Prüfung (ca. 15 min./TN)
m.E./o.E.	mit Erfolg abgelegt/ohne Erfolg abgelegt
Pr	Prüfung
Praktikums- bericht	Praktikumsbericht (im Umfang von 15-20 Seiten nach Standard wissenschaftl. Arbeiten der HS AB)
mdl.Präs	mündliche Präsentation (Dauer: mind. 15 min.-max20.min mit anschließender Diskussion in gleichem Zeitumfang)
PrA	Projektarbeit
S	Seminar
schriftl.Pr	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (im Umfang von 15-20 Seiten nach Standard wissenschaftl. Arbeiten der HS AB)
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Es müssen zwei der Module I 1 – I 3 absolviert werden.

³ 4-wöchiges Auslandspraktikum mit einer für das Studium International Management relevanten Tätigkeit (z.B. in den Bereichen International Trade and Investment Management, Management Consulting, Marketing, Project Management) in einem international tätigen Unternehmen oder einer international tätigen Einrichtung.

⁴ Mündliche Präsentation der Masterarbeit, Vortrag und Diskussion (40 – 60 min.)